

# GR\_GERICHTE PKG 2000 5 vom 18. Januar 2000

GR Gerichte, 2000-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2000\\_5](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2000_5)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2000 5 du 18 janvier 2000

IT: GR\_GERICHTE PKG 2000 5 del 18 gennaio 2000

## Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

## Erwägungen

### E. 1

Nach Art. 207 Abs. 1 SchKG werden mit Ausnahme dringlicher Fälle Zivilprozesse, in denen der Schuldner Partei ist und die den Bestand der Konkursmasse berühren, eingestellt. Sie können im ordentlichen Konkursverfahren frühestens 10 Tage nach der zweiten Gläubigerversammlung, im summarischen Konkursverfahren frühestens 20 Tage nach der Auflegung des Kollokationsplans wieder aufgenommen werden. Die Einstellung des Prozesses tritt von Gesetzes wegen mit der Konkurseröffnung ein, was indessen nicht hindert, darüber einen förmlichen Entscheid des zuständigen Richters zu erwirken (vgl. Heiner Wohlfart, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG II, Basel 1998, N 14 zu Art. 207). Eine derartige Sistierung setzt kumulativ ein Zweifaches voraus: Der Ausgang des Zivilprozesses hat Auswirkungen auf die Masse und der Gemeinschuldner ist im Zivilprozess Partei.

### E. 2

Beim Erfordernis, dass der Ausgang des Zivilprozesses die Masse beeinflusst, ist nicht zu verlangen, dass sich ein solcher Verfahrensausgang konkret abzeichnet oder von vorneherein feststeht. Es muss genügen, wenn der Ausgang des Rechtsstreits Auswirkungen auf die Masse haben könnte, und zwar in dem Sinne, dass die Passiven oder Aktiven der Masse vergrös-

### E. 5

PKG 2000 36 bar damit verbunden ist. Vorher war es das partikuläre Vollstreckungsrecht des Betreuungsgläubigers, jetzt ist es das generelle der Masse oder eines Abtretungsgläubigers, das er für sich und die Masse im Konkurs ausübt; ein Überschuss fiele in die Masse. Es fiele dogmatisch schwer zu begründen, dass in einer Pfändungs- oder Verlustscheinbetreibung dem Schuldner beziehungsweise in einer Anfechtungsklage, welche auf einer Pfändungsbetreibung beruht, dem Anfechtungsbeklagten mehr weggenommen wird als die Pfändungsforderung zuzüglich Kosten. Andererseits kann der von Jaeger/ Walder/ Kull/ Kottmann (a. a. O., N 8 zu Art. 207) gezogene Schluss, ein bei Konkurseröffnung hängiger Anfechtungsprozess sei wegen Wegfall der Legitimation gegenstandslos, nicht dahin verstanden werden, dass er vom Zivilrichter aus diesem Grund sofort abzuschreiben ist. Dies wäre verfrüht. Denn je nach Gang des Konkursverfahrens (Widerruf, Einstellung, Verzicht der Masse und der einzelnen Konkursgläubiger) kann die

Verfolgungsberechtigung und daher das Beurteilungsinteresse der Anfechtungskläger wieder aufleben (BGE 34 II 92 f., 68 III 163 f.; Staehelin, a. a. O., N 30 zu Art. 285; Christoph Rudolf Stocker, Entscheidungsgrundlagen für die Wahl des Verfahrens im Konkurs, Diss. Zürich 1985, S. 93; so im Übrigen auch Jaeger/ Walder/ Kull/ Kottmann, a. a. O., N 24/25 zu Art. 207). Es kann nicht sein, dass die Anfechtungsklage des Betreuungsgläubigers zufolge Konkurseröffnung ohne weiteres als gegenstandslos abgeschrieben wird, auf die Gefahr hin, dass er bei völligem Desinteresse der Masse oder bei Hinfälligkeit des Konkurses auf eigene Kosten wieder von vorne beginnen kann. Dass der Prozess nur sistiert und nicht sofort als gegenstandslos abgeschrieben wird, ist somit ausschliesslich darauf zurückzuführen, dass unter bestimmten Voraussetzungen die pendente Betreuung nach Schluss des Konkursverfahrens weitergeführt werden kann. Das Konkursamt erwägt, ob die Aktivlegitimation auf die Masse übergegangen sei. Das ist zu verneinen beziehungsweise im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant (vgl. BGE 68 III 163 f., 46 III 28). Die Aktivlegitimation ergibt sich aus dem materiellen Recht. Nach Art. 285 Abs. 2 SchKG ist jeder Betreuungsgläubiger mit einem Pfändungsverlustschein zur Anfechtung berechtigt und im Konkurs die Masse immer. Das sich vorliegend stellende Problem ist jedoch ein solches der Prozessführungsbefugnis, welches nicht von den Bestimmungen über die Anfechtungsklage (Art. 285 ff. SchKG), sondern wie gesehen durch die konkursrechtlichen Bestimmungen (Art. 197 ff. SchKG) geregelt wird (Wohlfart, a. a. O., N 1 zu Art. 207). ZF 00 41 Präsidialverfügung vom 4. Dezember 2000

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.